

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Hansestadt Attendorn über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Bebauungsplangebiet Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ (Stellplatzsatzung „Heggener Straße/Heidenstraße“) vom 28. März 2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. März 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), die Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Bebauungsplangebiet Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ (Stellplatzsatzung „Heggener Straße/Heidenstraße“) mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Heggener Straße/Heidenstraße“ umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

#### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung ist auf alle Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ anzuwenden. Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die ermittelte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden.

#### **§ 3**

#### **Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

Die Richtzahlen der ermittelten Anzahl an Stellplätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung festzulegen. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit. Der Vorplatz vor Garagen und Carports gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Rechtskraft**

Diese Stellplatzsatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **1. Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.

666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **2. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Hansestadt Attendorn über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Bebauungsplangebiet Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ (Stellplatzsatzung „Heggener Straße/Heidenstraße“) sowie die Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Hansestadt Attendorn über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorn, Amt für Bauplanung und Bauordnung, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 222, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Attendorn, 11.06.2012

Der Bürgermeister:  
W o l f g a n g   H i l l e k e